

term Vorwand einer besonderen Gefährlichkeit zu unbilliger Belohnung anstrengen; Vielweniger, um desto mehr Genieß davon zu haben / die Cur über die Noth und Gebühr verzögern / oder aus geringeren Schaden grösser machen; Sondern ihr Gewissen / und das allsehende Auge des Höchsten bedencken. Hingegen sollen die Patienten die Chirurgos vor ihre Müh und Unkosten ihren gebührenden Lohn danckbarlich erstatten und nicht auffhalten.

Ordnung / wornach die Hebammen sich zuverhalten haben.

I.

Sollen die Heb. Ammen / Kinder, oder Weh. Mütter / so sich an einen Ort niederzulassen und auffzuhalten Sinnes sind / ehe sie darzu befugt sind und geduldet werden sollen / schuldig seyn / wegen ihres Christenthums von dem Ministerio oder Pastore loci sich exploriren / dann von dem Stadt Physico oder andern Medico ordinario ihrer Wissenschaft halber examiniren zu lassen. Nachmahls nach Befinden ihrer Geschicklichkeit von der Obrigkeit einer jeden Stadt in behörlichen Eyd und Pflicht genommen werden.

2. Sollen sie sich eines erbaren / fromen und Christlichen Lebens / insonderheit / da sie fast niemals sicher seyn / daß sie nicht sowohl Tages als Nachts solten gefordert werden / der Nüchternkeit
be-

befleißigen/ so wohl in bevorstehender / als nach verrichteter Arbeit : Bey den Kindbetherinnen sich mit Wein und andern starcken Geträncke nicht übernehmen / in Betrachtung / daß an ihren Verrichtungen mehrentheils zweyer Menschen Leben und Gesundheit/ und an jedem Versehen ihr eigen Gewissen und Seligkeit/Ehr und guter Nahme hängen / und daher groffe Vorsichtigkeit/ und guter wohl auffgeräumter Verstand/ nebenst unermüdetem Fleiß und Treu erfordert wird.

3. Untereinander sollen sie gutes Verstandniß und Vertraulichkeit hegen / eine die andere nicht beneiden/ sondern vielmehr in vorfallenden schweren Fällen einander mit getreuen Rath und That/ auff Begehren und erfordern / beystehen.

4. Ihrer Pflichten sollen sie bey vorfallender Gelegenheit treulich wahrnehmen / der in Nothen befindlichen Frauen mit aller Sanftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen / dieselbe nimmer ohne gnugsame Anzeigungen zu früh und vor der gebührenden Zeit zur Arbeit anstrengen/ noch ohne Noth auff den Stuhl zwingen / oder auff denselben über die Gebühr auffhalten.

5. In der Geburt sollen sie auff alle Beschaffenheiten genaue acht haben/ auch nach Beschaffenheit der Noth den Physicum erfordern / und dessen Rath und Vorschläge mit nehmen.

6. Wann die Frucht zur Welt kommen/ sollen sie

sie dieselbe mit geziemender Sorgfalt in acht nehmen/ und insonderheit die Schnur in rechter Maaß verbinden/ und wohl versorgen/ damit nicht durch derselben Verwahrlosung das Leben oder die Gesundheit des Kindes in Gefahr gesetzt werde.

7. Gleichmäßige Sorgfalt haben sie auch bey der Mutter in acht zu nehmen/damit die Schnur auch bey derselben nicht verwahrloset/ sondern die Nachgeburt mit Bescheidenheit ganz und vollkommen von ihr gebracht werde. Und da sich hieran einiger Mangel ereignen sollte/ als daß sie etwan angewachsen/oder auch nicht vollkommen gelöst/ sondern ganz oder ein Theil derselben zurücke geblieben wäre/ solches keinesweges/in Hoffnung/ daß es sich von sich selbst lösen oder finden werde/oder auch eine besorgende Nachrede oder Blame zu vermeiden/verhehlen und verschweigen; sondern alsofort melden/und einen Medicum darzu fodern lassen/ der durch seinen Rath und dienliche Mittel denen Ungelegenheiten/ so daraus erwachsen können/ nechst Göttlicher Hülffe vorbeugen.

8. Keiner Person/ sie sey ledig oder verheirathet/ verdächtig oder unverdächtig/ einige Medicamenta, Tranc/ Pulver/ oder wie dasselbige Nahmen haben mag/ dadurch eine Frucht in Mutter-Leibe könne gefährdet/getödtet/früh oder spät/ lebendig oder todt abgetrieben werden/ zubereiten/ oder bereiten zu lassen/ auszugeben/ oder Rath darzu zu geben/ bey Verlust ihrer Be-

dienung / Ehren, und anderwärtiger schwerer unausbleiblicher Straffe an Geld und Gut / ja nach befinden an Leib und Leben.

9. Soll den Heb. Ammen gänzlich alles Curirens / (ohne der äuffersten Noth) bey Frauenzimmer / Kindern / zugeschweigen anderen Personen untersaget seyn / sonst aber bey Zeiten an den Physicum verweisen. (Es sey dann ein gemeines / simpeles und unschädliches Mittel / welches sie in der Apotheccken bereiten lassen / und so dann geben sollen.)

10. Verdächtige Personen / so bey ihnen unziemlichen Rath und Hülffe suchen wollen / haben sie / nach gestalten Dingen der Umstände / alsofort der Obrigkeit anzugeben / damit dem besorgenden Unheil vorgebaut / und dergleichen Gottlosigkeit zu gebührender Straffe gezogen werden könne.

11. Wo ihnen von der Obrigkeit verdächtige Personen zu besichtigen / oder andere bey Frauen-Personen vorkommende Fälle zu untersuchen anbefohlen / und auffgetragen wird / sollen sie alles genau in Augenschein nehmen / alle Umstände mit Fleiß erwegen / nach ihrem besten Wissen und Gewissen die verlangte Nachricht einziehen / sich niemandes Ansehen und Autorität schrecken / Bitt und Bedraung lencken / noch Geld und Geschenke blenden lassen / sondern treulich die Wahrheit an gehörigem Orte / der Obrigkeit / daboo sie abgeschickt / und dem Ordinario anzeigen / ins besondere / da die Besichtigung

gung und Examinirung über ihren Verstand sich erstrecken sollte.

12. Auch sollen sie keine zweifelhaftige und abergläubische Mittel rathen / und dergleichen Dinge vornehmen. Haus-Mittel aber zu gebrauchen / soll ihnen erlaubt seyn / doch sollen sie solche in der Apotheken holen.

13. Sie sollen auch des mäßigen Trinctens und der Verschwiegenheit sich befließen / und diese oder jene Umstände von ehlichen Weibs-Personen / welche solche geheim wissen wollen / nicht bey andern Leuten ausbreiten / oder aus den Häusern reden.

14. Es soll keiner Weh-Mutter über Nacht aus der Stadt zu bleiben ohne Vergünstigung des Rathes und des Phyfici verstattet werden / welche denn dergleichen nicht leichtlich zulassen sollen.

15. Bey dem Kreysfenden sollen sie bey rechter Zeit erscheinen / und nicht gegen die letzte Stunde.

16. Was auch vernünftige Heb-Ammen sind / können und sollen auch zu desto bessern Unterricht in unterschiedlichen Büchern lesen / welches jederzeit sehr nützlich / dergleichen können folgende seyn / als :

Brandenburgisches Hoff-Weh-Mutter-Buch.

Die Sächsishe Weh-Mutter.

Deventers Heb-Ammen Licht und Kunst.

Mauriceau Heb. Ammen/ Buch. Inleichen
 Commers/ Bölters und Welschens.
 Hieher ist zu beziehen die hoch. Fürstl. Sächs. Al-
 tenburg. Landes. Ordnung von dem Unterricht
 für die Heb. Ammen pag. 451. biß 486.

Ordnung wornach sich folgende Perso-
 nen zu richten haben/ als:

I.

Die Materialisten/ Gewürz. Krämer / Al-
 chymisten/ Destillatores, Zucker/ Becker/
 Parfümirer / Brandtwein/ Brenner sollen sich
 mit Arzney, Wesen nicht vermengen/ noch Me-
 dicamenta præpariren und aus der Hand ver-
 kauffen/ bey Vermeidung der Confiscation ihrer
 gemachten Medicamenten; sondern vielmehr
 bey ihren ertheilten privilegiis verbleiben / und
 sich des Curirens im geringsten nicht annehmen.

2. Wann sich Oculisten/ Operatores, Stein/
 und Bruch. Schneider / Zahnbrecher / Marck-
 schreyer/ Stöhrer / Betrieger / Quack salber/ &c.
 angeben / und ihre Kunst und Wissenschaft öf-
 fentlich auff den Jahrmärckts. Tågen üben und
 feil haben wollen / sollen sie sich vor dem Physico
 ordinario und dem Magistrat stellen / und ihrer
 Person und Medicamenten wegen sich deren E-
 xamini unterwerffen / auch darauff nach befin-
 den zugelassen oder abgewiesen werden. Zum
 præjudiz des Medici, Apothekers / &c. und
 Schaden der Patienten ausserhalb den öffentli-
 chen